

Erläuternde Bemerkungen zur Nummernübertragungsverordnung 2012

Allgemeines

Die Zuständigkeit für die Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012) ist aufgrund der 7. Novelle des TKG 2003 (BGBl. I Nr. 102/2011) von der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie auf die RTR-GmbH übergegangen. Die bis zum 1. März 2012 in Kraft stehende Nummernübertragungsverordnung, BGBl. II Nr. 513/2003 tritt gemäß § 133 Abs. 14 TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, außer Kraft.

Ziel dieser Verordnung ist eine inhaltliche Überarbeitung der bis zum 1. März 2012 in Kraft stehenden Nummernübertragungsverordnung im Sinne regelungsökonomischer sowie sich seit Erlassung dieser Verordnung ergebenden praxisrelevanter Erwägungen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Netzansage hervorzuheben. Die seit längerem zu beobachtende Tarifentwicklung und das Angebot an Flattarifen zeigen, dass die Produkte und damit auch die Tarife vereinheitlicht wurden und dadurch eine bessere Vergleichbarkeit gegeben ist. Eine vorweg verpflichtende Netzansage erscheint vor diesem Hintergrund nicht mehr erforderlich, da der Schutzzweck weggefallen ist. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit des Kunden aus, eine Netzansage für alle zu wählenden Rufnummern schalten zu lassen, soweit er dies wünscht. § 16 Abs. 4 sieht eine Informationspflicht der Telefondienstbetreiber gegenüber allen ihren Kunden vor, damit diese davon in Kenntnis gesetzt werden, wie sie sich im Bedarfsfall für die Schaltung einer Netzansage anmelden können.

Um für den Endkunden die maximale Höhe des Entgelts, welches bei der Portierung anfällt, festzulegen, wurde hierzu ebenso eine Bestimmung in die gegenständliche Nummernübertragungsverordnung aufgenommen. Diese Bestimmung soll die Rechtssicherheit für den Endkunden erhöhen.

Darüber hinaus wird mit der Neufassung dieser Verordnung im Sinne des stetig zu verfolgenden Zieles, einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb bei der Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und Kommunikationsdiensten zu gewährleisten, der Notwendigkeit entsprochen, den Wettbewerb im Bereich der elektronischen Kommunikation zu fördern sowie die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten und hochwertigen Kommunikationsdienstleistungen zu sichern.

Zu § 1:

Die Verordnung basiert auf § 23 Abs. 3 TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2011. Diese Bestimmung basiert wiederum auf der unionsrechtlichen Vorgabe des Art. 30 Abs. 4 der Universaldienstrichtlinie (idF RL 2009/136/EG).

Die Bestimmungen in der gegenständlichen Verordnung sind im Gesamten detailliert geregelt. Dies hat seinen Grund darin, dass vertragsersetzende Zusammenschaltungsbescheide der Telekom-Control-Kommission bloß bilaterale Rechtsverhältnisse regeln. Die Telekom-Control-Kommission kann hierin Regelungen zwischen Kommunikationsnetzbetreibern betreffend Zusammenschaltung anordnen; sie kann darin jedoch keine Regelungen festlegen, die für Endkunden gelten sollen. Hierfür bietet jedoch die Verordnungsermächtigung in § 23 Abs. 3 TKG 2003 eine ausreichende Grundlage, um allgemeine Bestimmungen für die Nummerübertragung sowie insbesondere Bestimmungen die Endkunden betreffend festzulegen (vgl. hierzu auch VwGH 2004/03/0151 vom 31.01.2005).

Es wird unter anderem klargestellt, dass sich die gegenständliche Verordnung lediglich auf die Übertragung von Nummern zwischen Mobil-Telefondienstbetreibern bezieht.

Vor dem Hintergrund der sich rasch entwickelnden Technologien wurde von einer Auflistung der unterschiedlichen Nutzungsvarianten abgesehen.

Zu § 1 Z 1:

Der Anschluss wird typischerweise durch eine SIM-Karte (Subscriber Identity Module) definiert.

Zu § 1 Z 4:

Der Begriff „Routingeintrag“ ist in der Branche ein allgemein akzeptierter Begriff im Rahmen der mobilen Rufnummernportierung.

Für eine Portierung eines durchschnittlichen privaten Mobilfunkanschlusses sind zumeist zwei Routingeinträge notwendig. Der erste Eintrag gibt das Ziel für die Hauptrufnummer an, der zweite das Ziel für die Mailboxrufnummer.

Bei einem Mobilfunkanschluss mit einer Mailbox- und einer Faxrufnummer müssen drei Rufnummern portiert werden. Für eine solche Portierung sind drei Routingeinträge notwendig.

Werden Rufnummernblöcke portiert, kann beispielsweise das Routingziel für einen Rufnummernblock mit 100 Rufnummern von 06XX 1234500 bis 06XX 1234599 mit nur einem Routingeintrag festgelegt werden.

Zu § 2:

Das Recht auf Nummernübertragung besteht gegenüber dem abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber (Export der Rufnummer); ein Recht gegenüber dem aufnehmenden Mobil-Telefondienstbetreiber besteht auf Grund der Nummernübertragungsverordnung jedoch nicht (Import der Rufnummer). Ungeachtet dessen kann sich eine diesbezügliche Verpflichtung aus anderen Rechtsquellen (insbesondere Vertrag) ergeben.

Eine Nummernübertragung ist auch im gleichen Ausmaß solchen Teilnehmern einzuräumen, die Dienste eines Mobil-Telefondienstbetreibers auf Vorauszahlungsbasis in Anspruch nehmen (Prepaid-Teilnehmer).

Soweit die mobile Rufnummer einem Teilnehmer überlassen wurde, muss diese nicht aktiv genutzt werden, um dieselbe portieren zu können.

Subsequent porting ist von dieser Bestimmung mitumfasst.

§ 23 Abs 1a TKG 2003 (BGBl I Nr. 102/2011) ist von der Anwendung der Nummernübertragungsverordnung 2012 ausgenommen.

Die Verpflichtung aus § 4 Z 5, nämlich die kostenfreie Zurverfügungstellung einer Rufnummer, wird hier ausdrücklich normiert. Damit können die Teilnehmer den bestehenden Anschluss mit einer anderen Rufnummer weiter nutzen.

Zu § 3 Abs. 1:

Eine Nummernübertragungsinformation ist grundsätzlich für den Übertragungsprozess erforderlich und hat in jedem Fall vor demselben zu erfolgen. Durch Einholung einer Nummernübertragungsinformation wird jedoch der Portierungsprozess nicht ausgelöst.

Die Nummernübertragungsinformation kann entweder beim abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber oder beim potenziell aufnehmenden Mobil-Telefondienstbetreiber vom Endkunden beantragt werden. Wird die Nummernübertragungsinformation beim potenziell aufnehmenden Mobil-Telefondienstbetreiber beantragt, hat dieser den Antrag an den abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber zu übermitteln, weil nur Letzterer die Nummernübertragungsinformation ausstellen kann.

Die Fristen, die für die Ausstellung einer Nummernübertragungsinformation einzuhalten sind, ergeben sich aus § 3 Abs. 4 der gegenständlichen Verordnung.

Zu § 3 Abs. 3:

Der Kunde beantragt überwiegend eine Nummernübertragungsinformation beim potenziell aufnehmenden Betreiber im Geschäftslokal. Diesfalls ist ihm dieselbe unmittelbar nach Erstellung auszuhändigen.

Zu § 3 Abs. 4:

Die Fristen sind unabhängig davon, ob der Kunde die Nummernübertragungsinformation beim abgebenden oder über den potenziell aufnehmenden Mobil-Telefondienstbetreiber einholt und gelten für den abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber, weil dieser die Nummernübertragungsinformation zu erstellen hat. Soweit der Antrag auf Ausstellung einer Nummernübertragungsinformation beim potenziell aufnehmenden Mobil-Telefondienstbetreiber gestellt wird, hat dieser unmittelbar nach Einlangen des Antrages den Antrag an den abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber weiterzuleiten.

Zu § 3 Abs. 5:

Bei der Übertragung von mehreren Anschlüssen kann für jeden Anschluss eine eigene Nummernübertragungsinformation ausgestellt werden oder auch nur *eine* Nummernübertragungsinformation für alle Anschlüsse. Sollte nur *eine* Nummernübertragungsinformation für alle Anschlüsse ausgestellt werden, ist sicherzustellen, dass die in der Nummernübertragungsinformation enthaltenen Angaben jeweils im Detail sowie nach Anschluss und der jeweiligen Rechtsgrundlage getrennt erfolgen.

Zu § 3 Abs. 6:

Einen Antrag auf Rufnummernübertragung kann nur der jeweilige Teilnehmer stellen.

Zu § 4:

Die Nummernübertragungsinformation und die darin auszuweisenden Daten und Informationen haben stets zum Stichtag zu erfolgen. Stichtag ist dabei der Tag der Anfrage. Die Nummernübertragungsinformation dient jedenfalls dem Teilnehmer, um diesen im Rahmen einer Nummernübertragung auf mögliche Folgen hinzuweisen. Die auszuweisenden Angaben haben in nachvollziehbarer Weise zu erfolgen.

Zu § 4 Z 1:

Es wird informiert, dass das Vertragsverhältnis mit dem Teilnehmer auf Grund des Antrages auf Nummernübertragung weder ordentlich noch außerordentlich gekündigt wird bzw. dass die Portierung keinen Kündigungsgrund darstellt.

Zu § 4 Z 2:

Der Antrag auf Nummernübertragung beendet das Vertragsverhältnis mit dem abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber nicht, weswegen eine allenfalls verbleibende Vertragsdauer mitzuteilen ist. Soweit mit dem Kunden Kündigungstermine und -fristen vereinbart wurden, sind ihm diese ebenso mitzuteilen.

Zu § 4 Z 3:

Die Kosten bis zur nächstmöglichen ordentlichen Kündigung sind im Detail sowie nach Anschlüssen und nach der jeweiligen Rechtsgrundlage getrennt aufzugliedern. Echte Prepaidverträge sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

Zu § 4 Z 4:

Die Kosten sind im Detail sowie nach Anschlüssen und nach der jeweiligen Rechtsgrundlage getrennt aufzugliedern.

Zu § 4 Z 5:

Durch Beantragung der Nummernübertragung wird der Vertrag beim abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber nicht beendet; der Teilnehmer hat die Möglichkeit, den bestehenden Vertrag weiterhin zu nutzen. Hierzu benötigt er eine neue Rufnummer, weil die ursprüngliche portiert wird bzw. wurde. Soweit ein Anschluss mehrere Rufnummern beinhaltet (Hauptrufnummer, Fax, Sprachbox, etc.), sind mehrere neue Rufnummern zur Verfügung zu stellen. Es wird sichergestellt, dass die neue Rufnummer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen ist.

Zu § 5:

Die Auflistung der Gründe, weswegen eine Nummernübertragung verweigert werden darf (Abs. 1) bzw. weswegen eine solche nicht verweigert werden darf (Abs. 2), erfolgt jeweils demonstrativ. Die Auflistung entspricht weitestgehend der bisherigen Rechtslage.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass auf Grund eines Verzichts des Teilnehmers auf Nummernübertragung dieselbe nicht verweigert werden darf. Vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 15 („Verzicht auf die Nummernübertragung“) erfolgt in der gegenständlichen Bestimmung keine gesonderte Auflistung.

Zu § 5 Abs. 1 Z 4 und 5:

Soweit ein Teilnehmer ein bestimmtes Portierdatum wünscht, kann dieses nur innerhalb von 100 Tagen nach Ausstellung der Nummernübertragungsinformation liegen. Der Antrag auf Portierung muss jedoch nicht unmittelbar nach Ausstellung der Nummernübertragungsinformation erfolgen. Der Antrag hat jedoch innerhalb der Gültigkeitsdauer der Nummernübertragungsinformation von 90 Tagen zu erfolgen.

Die Frist von 90 Tagen begründet sich aus der analogen Anwendung der Frist des § 71 Abs. 1a TKG 2003 (BGBl. I Nr. 102/2011), worin die Frist für die Einbringung von Einwänden mit drei Monaten festgelegt wird.

Zu § 5 Abs. 2 Z 6 und 7:

Durch diese Bestimmungen werden Rechte der Teilnehmer gestärkt, um auch in einem möglichen Konfliktfall hinsichtlich der Korrektheit von Abrechnungen die Erreichbarkeit wichtiger Rufnummern auch durch Portierung gewährleisten zu können.

Zu § 6 Abs. 1:

Mit dem Antrag des Teilnehmers auf Ausstellung einer Nummernübertragungsinformation wird der Nummernübertragungsprozess nicht ausgelöst. Dies ist erst mit dem Antrag des Teilnehmers auf Nummernübertragung möglich.

Zu § 6 Abs. 3:

Die maximale Übertragungsdauer bemisst sich nach § 23 Abs. 2 TKG 2003 (idF BGBl. I Nr. 102/2011) ab Vorliegen der in § 3 („Voraussetzungen für den Bezug einer Nummernübertragungsinformation“) genannten Voraussetzungen.

Beim gewünschten Datum ist § 5 Abs. 1 Z 4 und 5 zu berücksichtigen.

Zu § 7:

Diese Bestimmung entspricht Art. 30 Abs. 4 der Universaldienstrichtlinie (idF 2009/136/EG).

Zu § 8:

Nach der bisherigen Rechtslage waren die Mindestkapazitäten bescheidmässig vorgeschrieben. Es waren hierbei für den Export mindestens 500 Routingeinträge im Standardprozess und 250 Routingeinträge im Großkundenprozess sicherzustellen.

Es hat sich gezeigt, dass das Portiervolumen höher als die Mindestkapazität ist und die bisherigen Mechanismen zu Anpassung der Kapazität nicht ausreichend waren. Mit der Festschreibung der höheren Kapazität soll eine praxisgerechtere Mindestkapazität für Portierungen gewährleistet werden.

Die Festlegung „unabhängig vom Kundentyp“ stellt sicher, dass die Kapazität sowohl für den sogenannten „Standardprozess“ als auch für den „Großkundenprozess“ in einer beliebigen Aufteilung genutzt werden kann.

Zu § 13:

Gemäß § 23 Abs. 2 TKG 2003 darf vom portierenden Teilnehmer für die Übertragung der Nummer kein abschreckendes Entgelt verlangt werden. Im Zuge eines Aufsichtsverfahrens vor der Telekom-Control-Kommission wurde in diesem Sinne bescheidmässig angeordnet,

dass das Entgelt, welches einen Gesamtbetrag in Höhe von € 19,00 (inklusive USt. und inklusive dem Betrag in Höhe von € 4,00 für die Nummernübertragungsinformation und Nummernübertragungsbestätigung) nicht übersteigt, als nicht abschreckend gilt (Bescheid der Telekom-Control-Kommission R 2/08 vom 17.3.2008). Seit Erlassung des Bescheides haben alle Mobil-Telefondienstbetreiber ein Portierentgelt von maximal € 19,- vom Endkunden verlangt oder es wurde vom Portierentgelt abgesehen. Da die Mobil-Telefondienstbetreiber entweder ein Portierentgelt in der Höhe von € 19,- oder ein Entgelt von € 0,- verrechnet haben, ist zudem von einer allgemeinen Anwendung des Portierentgelts in der Höhe von maximal € 19,- auszugehen.

Vor diesem Hintergrund ist die in § 13 („Entgelte“) genannte Entgelthöhe als nicht abschreckend im Sinne des § 23 Abs. 2 TKG 2003 und im Einklang mit früheren Regulierungsentscheidungen zu bewerten.

Zu § 13 Abs. 2:

Soweit ein Anschluss mehrere Rufnummern beinhaltet (Hauptrufnummer, Fax, Sprachbox, etc.), sind mehrere neue Rufnummern zur Verfügung zu stellen.

Zu § 14:

Bisher wurde vorgesehen, dass am Beginn jedes Gesprächs kostenlos eine Information über die Identität des tarifrelevanten Zielnetzes anzusagen ist, sofern das Endkundenentgelt nicht unmittelbar aus der Rufnummer selbst ableitbar ist und somit von jenem Netz abhängt, in dem die angerufene Rufnummer genutzt wird.

Vor dem Hintergrund des Schutzzwecks der Norm, der in erster Linie darauf abzielt, den Endkunden zu schützen, ist eine solche Regelung aufgrund der in der Zwischenzeit geänderten Produkte nicht mehr erforderlich.

Die Tarifentwicklung und das Angebot an Flattarifen zeigen, dass die Produkte und damit auch die Tarife vereinheitlicht wurden und dadurch eine bessere Vergleichbarkeit gegeben ist. Der Schutz des Endkunden ist durch die Gestaltung der Tarife weitgehend erfüllt. Im Vergleich zum Zeitpunkt der ursprünglichen Regelung zur Netzansage gibt es nur mehr vereinzelt Tarife, bei denen sich das Endkundenentgelt beim Ruf in ein anderes Netz ändert. Dies erfolgt oftmals erst – sofern überhaupt – nachdem der Kunde ein bestimmtes Kontingent aufgebraucht hat. Daher bietet eine verpflichtende Netzansage für den Endkunden keinen zusätzlichen Schutz. Daher kann die Verpflichtung der Netzansage entfallen.

Würde eine Netzansage ständig geschaltet werden, würde dies dem Kunden eine falsche Information geben, da sich die Entgelte nicht ändern. Dies widerspricht dem Schutzzweck der Norm. Der Endkunde könnte annehmen, einen höheren Tarif zu zahlen, obwohl dies unrichtig ist. Er erhält somit – entgegen dem eigentlichen Schutzzweck – eine falsche Information.

Darüber hinaus wird die Netzansage auch oft als belästigend empfunden, insbesondere dann, wenn der Kunde hier eben keine Information erhalten möchte.

Soweit der Endkunde eine Netzansage jedoch wünscht, soll er die Möglichkeit haben, eine solche zu erhalten. Hierzu sollte der Endkunde jedoch selbst die Gelegenheit haben, sich aktiv für eine solche Netzansage zu einem von ihm gewählten Zeitpunkt zu entscheiden.

Zu § 14 Abs. 1:

Unter „Ansaage“ sind neben gesprochenen Texten auch (unterschiedliche) Ruftöne für portierte Teilnehmer, Melodien oder dergleichen zu verstehen; darunter ist auch Werbung zu verstehen, sofern diese vom Betreiber des gerufenen Teilnehmers abhängig ist.

Nicht vom Verbot umfasst sind beispielsweise Ansaagen, die über den Guthabenstatus (zB geringes Prepaid-Guthaben) oder über die Höhe des Entgelts in das gerufene Netz informieren, wenn diese Ansaagen für jede gerufene Rufnummer (ob portiert oder nicht und unabhängig vom Zielnetz) erfolgen.

Diese Bestimmung gilt für Neu- und Bestandskunden.

Zu § 14 Abs. 2:

„Gesondertes Verlangen“ bedeutet, dass der Kunde aktiv in die Ansaage zu portierten Rufnummern einwilligen muss; Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ebenso wenig ausreichend, wie Einwilligungen, die gesondert gestrichen werden müssen. Der Kunde würde damit entgegen der gegenständlichen Bestimmung automatisch, dh ohne gesondertes Verlangen, einer Schaltung einer Ansaage zustimmen. Ebenso sind Tarifoptionen, die verpflichtend eine Ansaage zu portierten Rufnummern vorsehen, nicht zulässig.

Soweit der Kunde sich ausdrücklich für die Schaltung einer Ansaage entschlossen hat, darf nur der Betreiber des gerufenen Teilnehmers genannt werden; jede Textansaage, die darüber hinausgeht, wie etwa „Sie rufen in das Netz von [Nennung des Betreibers]“, ist untersagt. Die Schaltung von Werbung ist ebenso unzulässig.

Der Teilnehmer muss sich für die Schaltung einer Ansaage entsprechend authentifizieren, damit sichergestellt ist, dass nur der berechtigte Teilnehmer eine solche Schaltung beantragt. Die Authentifikation ist zu dokumentieren.

Das Recht des Teilnehmers auf Schaltung einer Ansaage besteht nur dann, wenn das Zielnetz für den Kunden tariflich relevant ist.

Die Bestimmungen zu §§ 114 ff KEM-V 2009 werden entsprechend novelliert und den Erfordernissen der gegenständlichen NÜV 2012 angepasst.

Zu § 14 Abs. 3:

Insbesondere für Betreiber von festen Telefondiensten ist eine generelle Verpflichtung zur Ansaage zu portierten Rufnummern mit unverhältnismäßig hohen Investitionen verbunden. Möchte ein Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG wissen, ob der gerufene Teilnehmer portiert ist oder nicht, wählt er vor der zu wählenden Rufnummer ein Präfix. Diese Lösung stellt für die Betreiber von festen Telefondiensten eine technische und wirtschaftliche Möglichkeit dar, mit der die Ansaage zu einer portierten Rufnummer realisiert werden kann.

Die Einschränkung der gegenständlichen Bestimmung auf Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG ist darin begründet, dass diese auf Grund spezieller und teilweise kundenindividueller Tarife ein anderes Schutzbedürfnis als Konsumenten haben. Es ist schwer nachvollziehbar, dass ein Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG einen Anruf beendet, weil für das Gespräch zur angerufenen Nummer ein anderer Tarif verrechnet wird, als jener, der sich aus der Rufnummer ergeben hätte.

Zu § 15:

Da ein vertraglicher Verzicht unwirksam ist, stellt dieser keinen Verweigerungsgrund für eine Rufnummernübertragung dar.

Zu § 16 Abs. 1:

§ 4 („Inhalte der Nummernübertragungsinformation“) enthält teilweise neue Bestimmungen, die in der Nummernübertragungsinformation enthalten sein müssen. Da für die Umstellung und Ergänzung der Nummernübertragungsinformation Implementierungsarbeiten notwendig sind, ist eine Übergangsfrist erforderlich. In dieser Übergangsfrist gelten die Bestimmungen zum Inhalt der Nummernübertragungsinformation, die diese bis zum Außerkrafttreten der Nummernübertragungsverordnung, BGBl. II Nr. 513/2003, zu enthalten hatte.

Zu § 16 Abs. 2:

Es sind unter anderem auf Grund einer Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Nummernübertragungsinformation Implementierungsarbeiten erforderlich, die eine Übergangsfrist rechtfertigen.

Zu § 16 Abs. 3:

Für die Umsetzung des § 14 („Ansage zu portierten Rufnummern“) ist eine Vorlaufzeit notwendig, weswegen eine Übergangsfrist erforderlich ist.

Zu § 16 Abs. 4:

In der Nummernübertragungsverordnung, BGBl. II Nr. 513/2003, war bisher eine verpflichtende Ansage zu portierten Rufnummern vorgesehen. Da eine solche Ansage zu portierten Rufnummern nach der nun vorliegenden Nummernübertragungsverordnung untersagt ist, sofern sich der Kunde nicht für die Schaltung einer solchen anmeldet, ist eine Information der Telefondienstbetreiber gegenüber den Endkunden über die Änderung betreffend die Schaltung einer Ansage zu portierten Rufnummern jedenfalls erforderlich.